S 18 AL 843/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Beteiligten streiten über die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe wegen Aufnahme einer mehr als 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung.
Normenkette	§ 118 Abs 2 S 1 SGB III § 24 SGB X § 41 SGG a.F. § 48 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB X § 48 Abs 1 S 2 Nr 4 SGB X

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AL 843/99
Datum	06.08.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 236/01
Datum	11.03.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 06. August 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die am â¦ 1950 geborene KlÃ¤gerin war vom 10. Oktober 1988 bis 31. Dezember 1993 als Maschinist fÃ¼r Transportmittel und Hebezeuge tÃ¤tig.

Im Rahmen einer UmschulungsmaÃnahme erhielt sie einen Berufsausbildungsvertrag als KÃ¶chin fÃ¼r die Zeit vom 01. September 1992 bis

31. August 1995. Nach Ablauf einer ABM, in der sie in der Zeit vom 23. Oktober 1995 bis 22. Juli 1996 als Vorarbeiterin tÃ¤tig war, wurde der KlÃ¤gerin auf Grund ihrer Arbeitslosmeldung vom 01. November 1996 Arbeitslosengeld (Alg) fÃ¼r die Zeit ab 31. Oktober 1996 mit einer Anspruchsdauer von 266 Leistungstagen bewilligt.

Nach deren Ablauf beantragte die KlÃ¤gerin am 20. August 1997 Anschluss-Arbeitslosenhilfe (Alhi). Im Antrag gab sie an, das Merkblatt I fÃ¼r Arbeitslose erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Ab 06. September 1997 erhielt sie Alhi. Wegen Arbeitsaufnahme entfiel die Leistungsvoraussetzung ab 03. September 1997, weshalb die Leistungsbewilligung aufgehoben wurde.

Nachdem die KlÃ¤gerin eine ZwischenbeschÃ¤ftigung vom 03. bis 19. September 1997 als Produktionshelferin aufgenommen hatte, beantragte sie am 20. September 1997 erneut Alhi und bestÃ¤tigte unterschriftlich am 25. September 1997, das Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben.

FÃ¼r die Zeit vom 20. September 1997 an bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r drei Wochentage Alg und mit Bescheid vom 03. November 1997 ab 24. September 1997 Anschluss-Alhi.

Am 07. Mai 1998 ging die Nebenverdienstbescheinigung der Firma S â¦ und H â¦ H â¦ in M â¦ fÃ¼r die Zeit ab 01. April 1998 ein. Danach wurden im Monat April vom 01. bis 30. April 16 Arbeitsstunden erbracht und mit 100,00 DM netto vergÃ¼tet. Auch fÃ¼r Mai und Juni 1998 wurden bei gleichen Arbeitsstunden 128,00 DM netto monatlich bescheinigt.

Am 20. August 1998 beantragte die KlÃ¤gerin die Fortzahlung von Alhi, die ihr ab 24. September 1998 auch bewilligt wurde (Bescheid vom 31. August 1998).

Die Arbeitgeberin bestÃ¤tigte weiterhin, dass in den Monaten Juli, August, September, Oktober, November und Dezember 1998 sowie im Januar, Februar 1998 jeweils bei 16 Arbeitsstunden im Monat 128,00 DM netto bezahlt worden seien.

Auf Grund einer anonymen Anzeige nahm die Beklagte eine PrÃ¼fung der Pachttoilette des Hauptbahnhofs Z â¦ vor. Nach von der KlÃ¤gerin unterschriebenen Feststellungen der PrÃ¼ferin K. vom 10. MÃ¤rz 1999 arbeitete die KlÃ¤gerin entweder in der FrÃ¼h- oder in der Mittagschicht drei Tage in der Woche als Toilettenfrau. In der Rubrik "Arbeitsstunden" war angegeben: "4.30 Uhr bis 13.30 Uhr bzw. 13.30 Uhr bis 23.00 Uhr". Das Entgelt betrage 120,00 DM pro Monat. Nach der Anlage zum PrÃ¼fbericht ergab die Befragung der zum Zeitpunkt der Befragung in der Pachttoilette tÃ¤tigen Personen, dass Ãffnungszeit Montag bis Sonntag von 4.30 Uhr bis 23.00 Uhr sei. Die personelle Besetzung der Ãffnungszeiten werde nur durch die befragten vier Personen getÃ¤tigt. SchichtplÃ¤ne gebe es nicht. Nicht einheitlich seien die Angaben bezÃ¼glich der wÃ¶chentlichen Schichten: zwei Tage in der Woche/zwei oder drei Tage pro Woche/zwei bis drei Tage pro Woche/ drei Tage pro Woche. Einheitlich aber

unlogisch seien die Angaben zum Entgelt in HÃ¶he von 120,00 DM pro Monat â alles, was den Betrag von 40,00 DM der Tageseinnahmen pro Tag Ã¼bersteige, werde an den Arbeitgeber abgegeben.

Mit Schreiben vom 04. Juni 1999 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass ab April 1998 die erforderlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Alhi nicht mehr erfÃ¼llt seien, da sie eine beitragspflichtige BeschÃ¤ftigung â 15 Stunden wÃ¶chentlich â ausÃ¼be. Es sei beabsichtigt, die rechtswidrige Leistungsbewilligung zurÃ¼ckzunehmen. Bevor hierÃ¼ber im Ermessenswege entschieden werde, erhalte sie Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen nach Empfang dieses Schreibens zu Ã¤uÃern.

Die KlÃ¤gerin teilte mit Schreiben vom 06. Juni 1999 mit, der aufgefÃ¼hrte Sachverhalt treffe zu, sie bekomme jedoch nur vier Stunden einer Woche bezahlt.

Mit streitigem Bescheid vom 15. Juni 1999 hob die Beklagte die Bewilligung von Alhi ab 01. April 1998 ganz auf, weil die KlÃ¤gerin eine BeschÃ¤ftigung von mehr als 15 Stunden wÃ¶chentlich ausÃ¼be. Die Entscheidung beruhe auf Â§ 118 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) i.V.m. Â§ 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Den UmstÃ¤nden entsprechend sei die Bewilligung von Alhi auch fÃ¼r die Vergangenheit aufzuheben.

Die bisherige Arbeitgeberin bescheinigte auch fÃ¼r Mai 1999 ein Nettoentgelt von 128,00 DM, das fÃ¼r 16 Arbeitsstunden gezahlt worden sei.

In der Arbeitsbescheinigung vom 16. Juni 1999 bescheinigte die Arbeitgeberin das Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses am 14. Juni 1999. Die KlÃ¤gerin sei geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigt gewesen. Sie habe monatlich 128,00 DM erhalten, was vier Stunden wÃ¶chentlich Ãi 8,00 DM entspreche.

Mit Schreiben vom 23. Juni 1999 legte die KlÃ¤gerin gegen die Aufhebung der Alhi Widerspruch ein. Ihr seien vom Arbeitgeber lediglich vier Stunden wÃ¶chentlich bezahlt worden. Sie legte die Lohnabrechnung fÃ¼r pauschal besteuerte TeilzeitbeschÃ¤ftigte vom 02. MÃ¤rz 1999 bei. Danach betrug der wÃ¶chentliche Arbeitslohn bei einer wÃ¶chentlichen BeschÃ¤ftigungsdauer von 4,0 Stunden 32,00 DM.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 1999 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Auch ein nicht entgeltliches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis von mindestens 15 Stunden schlieÃe die Arbeitslosigkeit aus. Die KlÃ¤gerin habe mindestens zwei Tage pro Woche entweder in der FrÃ¼hschicht (9 Stunden abzÃ¼glich 0,5 Std. fÃ¼r Mittag) oder in der Mittagsschicht (9,5 Stunden abzÃ¼glich 0,5 Std. fÃ¼r Mittag) in der Pachttoilette des Hauptbahnhofes Z â¦ gearbeitet. Unerheblich sei, dass fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit lediglich eine Entlohnung erfolgt sei, die einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von vier Stunden entspreche. Da sie daher nicht mehr arbeitslos gewesen sei, habe die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf Alhi mehr gehabt. Die Bewilligung sei gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X ab 01. April 1998 aufzuheben gewesen. Da sie grob fahrlÃ¤ssige Angaben gemacht habe, sei mit Wirkung zum

Zeitpunkt der Änderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben gewesen, Â§ 330 Abs. 3 SGB III. Die KlÃ¤gerin habe zwar die Nebenverdienstbescheinigungen eingereicht, diese seien jedoch hinsichtlich der Arbeitszeit fehlerhaft gewesen. Anhand des Merkblattes fÃ¼r Arbeitslose habe sie erkennen kÃ¶nnen, dass eine NebenbeschÃ¤ftigung, die 15 Stunden wÃ¶chentlich erreiche, Auswirkungen auf den Leistungsanspruch haben wÃ¼rde. DiesbezÃ¼glich hÃ¤tte sie konkrete Angaben machen mÃ¼ssen, damit dem Arbeitsamt ermÃ¶glicht worden wÃ¤re, eine korrekte Beurteilung des Anspruchs auf Alhi vornehmen zu kÃ¶nnen.

Am 23. August 1999 ging bei dem Sozialgericht Chemnitz (SG) die Klageschrift der KlÃ¤gerin ein. Es sei vom Sachverhalt fast alles korrekt. Soweit sie wisse, werde "bei zuviel Stunden und zuviel Geld" anteilsmÃ¤Ãig von der Alhi abgezogen. Damit habe sich lediglich das Arbeitsamt verrechnet. Das Arbeitsamt halte ihr vor, dass sie fahrlÃ¤ssig gehandelt habe. Dies kÃ¶nne sie nicht sagen. Ihren Verpflichtungen sei sie immer nachgekommen. AuÃerdem habe sie konkrete Angaben gemacht, indem sie "die ausgefÃ¼llten Formulare, die von der Firma ausgefÃ¼llt wurden" abgegeben habe. Somit habe auch dies das Arbeitsamt "erkennen mÃ¼ssen, was los ist" und sei auch verpflichtet gewesen, sie zu beraten. Sie lege Klage ein, weil der Abzug von der gesamten Alhi Ã¼bertrieben und ungerechtfertigt sei. Sie "stehe auf dem Standpunkt, in den Formularen stehen meine geleisteten Stunden eindeutig drauf".

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 06. August 2001 hat das SG die KlÃ¤gerin persÃ¶nlich gehÃ¶rt. Diese hat ausgefÃ¼hrt, die im Erfassungsbogen Bl. 86 der Beklagtenakte angegebenen Zeiten der FrÃ¼h- oder Mittagszeit bezÃ¶gen sich auf die Anwesenheit vor Ort, nicht auf die Arbeitszeit. Die Arbeitszeit habe tatsÃ¤chlich 16,0 Stunden monatlich betragen. Das Nettoeinkommen habe 128,00 DM betragen. Die Abrechnung sei in der Weise vorgenommen worden, dass zunÃ¤chst die Arbeitgeberin einmal im Monat oder zweimal im Monat, spÃ¤ter dann eine Vorarbeiterin monatlich gekommen sei und die Einnahmen mit ihr abgerechnet worden seien.

Mit Urteil vom 06. August 2001 hat das SG der Klage stattgegeben und den Bescheid vom 15. Juni 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 1999 aufgehoben.

Die KlÃ¤gerin sei an zwei Tagen in der Woche fÃ¼r jeweils zwei Stunden, mithin vier Stunden in der Woche und 16 Stunden im Monat einer entgeltlichen BeschÃ¤ftigung nachgegangen und habe ein monatliches Nettoeinkommen von 128,00 DM erzielt. Die KlÃ¤gerin habe in der mÃ¼ndlichen Verhandlung klargestellt, dass sich die Zeitangaben im Erfassungsbogen vom 10. MÃ¤rz 1999 auf die Ortsanwesenheit und nicht auf die Arbeitszeit bezogen hÃ¤tten. HierfÃ¼r spreche auch das zur Verwaltungsakte gelangte Schreiben des Arbeitgebers vom 17. November 1999, in dem noch einmal bestÃ¤tigt werde, dass die KlÃ¤gerin "mit 16 Stunden monatlich und einem Nettoeinkommen von 128,00 DM beschÃ¤ftigt" gewesen sei. Es sei zwar noch zu berÃ¼cksichtigen gewesen, dass auch ein unentgeltliches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ein solches im Sinne des Â§ 118 Abs. 1 Nr. 1 SGB III darstellen kÃ¶nne. Bei fehlender Entgeltlichkeit bedÃ¼rfe es jedoch

einer eingehenden PrÃ¼fung der das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis charakterisierenden persÃ¶nlichen AbhÃ¤ngigkeit. Einer solchen persÃ¶nlichen AbhÃ¤ngigkeit dergestalt, dass die KlÃ¤gerin auch im Hinblick auf die unentgeltliche TÃ¤tigkeit dem Arbeitgeber gegenÃ¼ber verpflichtet und mithin beschÃ¤ftigt gewesen sei, stÃ¼nden die Angaben des Arbeitgebers im Schreiben vom 17. November 1999 entgegen. Darin habe er ausdrÃ¼cklich ausgefÃ¼hrt: "Sollten die Frauen mehr gearbeitet haben, geschah das nicht mit unserer Absprache und auch ohne VergÃ¼tung." Habe es mithin an einer Absprache zwischen KlÃ¤gerin und Arbeitgeber darÃ¼ber gefehlt, sich Ã¼ber die bezahlte Arbeitszeit hinaus am Arbeitsplatz aufzuhalten, sei eine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber ihrem Arbeitgeber von vornherein auszuschlieÃen, ohne das es noch weiterer SachaufklÃ¤rung bedurft habe.

Hiergegen richtet sich die am 18. Oktober 2001 eingegangene Berufung der Beklagten. Diese meint, die KlÃ¤gerin sei mehr als 15 Stunden wÃ¶chentlich abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen. Die Aufhebungsvoraussetzungen lÃ¤gen vor.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 06. August 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie meint, die effektive Arbeitszeit habe bei 16 Stunden monatlich gelegen. Im Fragebogen habe sie die Anwesenheitszeit "vor Ort" angegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und die Leistungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

1. Die Berufung ist statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 DM Ã¼bersteigt, Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung (a. F.). DarÃ¼ber hinaus ist auch ein Zeitraum von mehr als einem Jahr betroffen, so dass die Statthaftigkeit auch aus Â§ 144 Abs. 1 S. 2 SGG a. F. folgt. Die Berufung ist auch innerhalb der Frist des Â§ 151 Abs. 1 SGG eingelegt worden.

2. Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat zwar â wie die Beklagte zutreffend festgestellt hat â in der Zeit vom 01.04.1998 bis zum 31.05.1999 Alhi materiell-rechtlich zu Unrecht bezogen.

Entgegen der Auffassung des SG handelte es sich auch bei den Zeiten, in denen die KlÃ¤gerin Ã¼ber die bezahlte Stundenzahl hinaus in der Pachttoilette anwesend war, um im Rahmen des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zu berÃ¼cksichtigende

Arbeitszeit. Wenn die KlÃ¤gerin nicht die Toiletten sauber hielt und die ToilettenrÃ¤ume wischte oder kassierte, entfaltete sie zwar Ã¼ber die bloÃe Aufsicht hinausgehend keine TÃ¤tigkeit. Diese AufsichtstÃ¤tigkeit entsprach jedoch ebenfalls den Erwartungen des Arbeitgeberin. Damit ist davon auszugehen, dass die Arbeitgeberin mit der Wahrnehmung der Aufsicht rechnete. Dass dies so war, hat die KlÃ¤gerin aus ihrer laienhaften Erkenntnis heraus auch bestÃ¤tigt. Mithin ist angesichts der tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde von einer â konkludenten â Verpflichtung der KlÃ¤gerin zu einer Ã¼ber die bezahlte Stundenzahl hinausgehenden weiteren Anwesenheit im beiderseitigen Einvernehmen auszugehen. Bei der â unbezahlt gebliebenen â weiteren Anwesenheit der KlÃ¤gerin in der Pachttoilette handelte es sich â auch dann, wenn sie keine Aufsicht gefÃ¼hrt hÃ¤tte â um Zeiten der Arbeitsbereitschaft. Hierbei handelt es sich um Zeiten wacher Achtsamkeit im Zustand der Entspannung (vgl. BSG SozR 4100 Â§ 112 Nr. 22). Die Tatsache, dass die grundsÃ¤tzlich zu vergÃ¼tende Arbeitsbereitschaft im vorliegenden Fall unvergÃ¼tet blieb, Ã¤ndert an der Beurteilung dieser Zeiten als Arbeitszeit nichts.

Nach Â§ 118 Abs. 2 Satz 1 SGB III schlieÃt nur die AusÃ¼bung einer weniger als 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassenden BeschÃ¤ftigung BeschÃ¤ftigungslosigkeit und damit ein gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs. 1 Nr. 1 SGB III essenzielles Erfordernis fÃ¼r das Vorliegen von Arbeitslosigkeit nicht aus. Mit anderen Worten liegt bei einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, das â wie hier â einen zeitlichen Umfang von 15 Stunden wÃ¶chentlich erreicht, Arbeitslosigkeit nicht vor.

Die KlÃ¤gerin war daher ab dem 01. April 1998 nicht mehr arbeitslos.

Der von der Beklagten vorgenommenen Aufhebung der Bewilligungsentscheidung steht jedoch die Bindungswirkung (Â§ 77 SGG) der Bewilligungsbescheide vom 03.11.1997 und vom 31.08.1998 entgegen, ebenso wie der fÃ¼r die Zeit ab dem 24.09.1998 angesichts der Sachlage an sich vorzunehmen gewesenen RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheides vom 31.08.1998.

Die Bindungswirkung des nach seinem Erlass rechtswidrig gewordenen Bewilligungsbescheides vom 03.11.1997 wie auch des bereits bei seinem Erlass rechtswidrig gewesenen Bewilligungsbescheides vom 31.08.1998 konnte die Beklagte nicht rechtmÃ¤Ãig durchbrechen, weil die gemÃ¤Ã Â§ 24 SGB X erforderliche AnhÃ¶rung nicht erfolgt ist (s. unten 2.1.). Im Ã¼brigen lagen auch die Voraussetzungen der Â§Â§ 45, 48 SGB X i. V. m. 330 Abs. 2 bzw. 3 SGB III nicht vor (hierzu siehe unten 2.2 und 2.3) Im Einzelnen:

2.1. GemÃ¤Ã Â§ 24 SGB X ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den fÃ¼r die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu Ã¤uÃern, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte des Beteiligten eingreift. Entscheidungserhebliche Tatsachen i. S. v. Â§ 24 Abs. 1 SGB X sind alle Tatsachen, auf welche die BehÃ¶rde den VerfÃ¼gungssatz â nach ihrer rechtlichen Ansicht â objektiv hat stÃ¼tzen wollen (vgl. von Wulffen, SGB X, 4. Aufl., Rdnr. 8 zu Â§ 24 SGB X m. w. N.). Da die Beklagte die Aufhebungsentscheidung auf die Tatsache stÃ¼tzen wollte, dass die KlÃ¤gerin grob fahrlÃ¤ssig nicht erkannt habe, dass die

Leistungsvoraussetzungen wegen der Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung von (mindestens) 15 Stunden wÃ¶chentlich nicht mehr vorlagen, hÃ¤tte sie diese Tatsache der KlÃ¤gerin vor Erlass des Aufhebungsbescheides mitteilen mÃ¼ssen. Im AnhÃ¶rungsschreiben ist diese Tatsache jedoch nicht enthalten. Dort wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug von Alhi wegen der AusÃ¼bung einer 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassenden BeschÃ¤ftigung seit dem 01.04.1998 nicht mehr vorlÃ¤gen.

Die gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 2 SGB X sowohl in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (a. F.) wie auch in der ab dem 01.01.2001 geltenden Fassung (n. F.) â zu unterschiedlichen Zeitpunkten â mÃ¶gliche Heilung des Verfahrensfehlers ist nicht dadurch erfolgt, dass die KlÃ¤gerin im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die MÃ¶glichkeit gehabt hÃ¤tte, sich zu Ã¤uÃern (vgl. hierzu Wiesner in von Wulffen, a. a. O., Rdnr. 7 zu Â§ 41 m. w. N.). FÃ¼r eine solche Heilung muss der Bescheid alle entscheidungserheblichen Tatsachen so unterbreiten, dass der Betroffene sie als entscheidungserheblich erkennen und sich zu ihnen sachgerecht Ã¤uÃern kann (vgl. Wiesner, a. a. O., sowie von Wulffen, Rdnr. 10 zu Â§ 24 SGB X m. w. N.). So liegt der Fall hier jedoch gerade nicht, da der KlÃ¤gerin im Aufhebungsbescheid wie auch im weiteren Verlauf des Vorverfahrens nicht mitgeteilt wurde, dass die Aufhebungsentscheidung auf dem Vorwurf grob fahrlÃ¤ssiger Falschangaben und grob fahrlÃ¤ssiger Unkenntnis des Wegfalls der Leistungsvoraussetzungen beruhte, obwohl die Beklagte ihre Entscheidung hierauf stÃ¼tzen wollte.

Hierzu hat die KlÃ¤gerin sich in keinem Stadium des Verwaltungsverfahrens zielgerichtet Ã¤uÃern kÃ¶nnen. Diese Tatsache wurden erst im Widerspruchsbescheid angegeben.

Der AnhÃ¶rungsmangel kann gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 2 SGB X a. F. nicht mehr geheilt werden. Â§ 41 Abs. 2 SGB X n. F. gilt nicht fÃ¼r Verfahren, in denen â wie hier â die letzte Verwaltungsentscheidung vor dem 01.01.2001 getroffen wurde (vgl. Urteile des BSG vom 12.06.2001 â B 4 RA 37/00 R und B 4 RA 4/01 R, Entscheidung des Senats vom 22.02.01 â L 3 AL 56/00). Die angefochtenen Bescheide waren daher gemÃ¤Ã Â§ 42 S. 2 SGB X aufzuheben.

2.2. ErgÃ¤nzend und hilfsweise wird zudem Folgendes ausgefÃ¼hrt: Die Bindungswirkung des rechtswidrig gewordenen Bewilligungsbescheides vom 03.11.1997 hÃ¤tte angesichts dessen, dass in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen, die dem Erlass dieses Bescheides zugrunde lagen, durch die Aufnahme einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung eine Ãnderung eingetreten war, nur dann durchbrochen werden kÃ¶nnen, wenn die Voraussetzungen des Â§ 48 SGB X vorgelegen hÃ¤tten.

Nach dieser Norm ist dann, wenn in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt, der Verwaltungsakt bei Vorliegen der Voraussetzungen von Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben.

Bei dem hier gegebenen Sachverhalt kommen lediglich die Fallgestaltungen von Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 SGB X in Betracht. Danach soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, soweit â der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist (Nr. 2 â hierzu siehe unten 2.2.1.) oder â der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist (Nr. 4 â s. hierzu unten 2.2.2.).

2.2.1. Die KlÃ¤gerin hat gegenÃ¼ber der Beklagten keine (mindestens) grob fÃ¤hrlÃ¤ssig falschen Angaben im Sinne von Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X gemacht.

Die Mitteilung , dass eine den zeitlichen Umfang von mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich erreichende BeschÃ¤ftigung aufgenommen wurde, ist nicht grob fahrlÃ¤ssig unterblieben. Es ist nicht festzustellen, dass die KlÃ¤gerin ihre Mitteilungspflicht unter BerÃ¼cksichtigung ihrer individuellen Einsichts- und UrteilsfÃ¤higkeit ihre Sorgfaltspflichten insoweit in auÃergewÃ¶hnlich hohem MaÃe, d. h. in einem das gewÃ¶hnliche MaÃ an FahrlÃ¤ssigkeit erheblich Ã¼bersteigenden AusmaÃ (vgl. zu dieser Definition der groben FahrlÃ¤ssigkeit Wiesner in von Wulffen, a. a. O., Rndr. 24 zu Â§ 45 SGB X m. w. N.), verletzt hÃ¤tte.

Der KlÃ¤gerin ist unter BerÃ¼cksichtigung dieser Vorgaben nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorwerfbar, mit Abgabe der Bescheinigungen Ã¼ber die NebenbeschÃ¤ftigung auch fÃ¼r sie selber erkennbar falsche Angaben gemacht zu haben.

Die KlÃ¤gerin war in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat nach dessen Ãberzeugung natÃ¼rlich und ungekÃ¼nstelt aufgetreten. Ihre Angaben erschienen glaubwÃ¼rdig. Es trat zu keinem Zeitpunkt der Eindruck auf, dass sich die KlÃ¤gerin verstelle. Insbesondere wirkte die KlÃ¤gerin auch insoweit glaubwÃ¼rdig, als sie auf Befragen des Senats mehrfach die 15-Stunden-Grenze hinsichtlich der maÃgebenden Zeiteinheit (Woche bzw. Monat) durcheinander brachte und insgesamt den Eindruck erweckte, mit den maÃgebenden Differenzierungen und Begriffen nicht im MindestmaÃ sachgerecht umgehen zu kÃ¶nnen. Angesichts dieses Eindrucks, den die KlÃ¤gerin bei ihrer mÃ¼ndlichen Befragung durch den Senat vermittelte, so wie auch ihres beruflichen Werdeganges, konnte sich der Senat nicht davon Ã¼berzeugen, dass die KlÃ¤gerin unter BerÃ¼cksichtigung ihrer individuellen ErkenntnisfÃ¤higkeit in der Lage war, die fÃ¼r die Beurteilung, was als BeschÃ¤ftigungszeit zÃ¤hlt, wesentlichen Differenzierungen vorzunehmen und insbesondere zu erkennen, dass auch nicht bezahlte "Anwesenheitszeiten" insoweit von Bedeutung sind. Vielmehr ist die KlÃ¤gerin nach Auffassung des Senats der festen Ãberzeugung gewesen, es habe sich bei den Zeiten ihrer Anwesenheit in der Pachttoilette um bei der maÃgeblichen BeschÃ¤ftigungszeit nicht mitzÃ¤hlende Zeiten gehandelt. In Anbetracht der zu Tage getretenen geistigen Struktur der KlÃ¤gerin kann ihr nicht

vorgeworfen werden, dass sie sich auf die in der Bescheinigung Ã¼ber die NebentÃ¤tigkeit gemachten Angaben des Arbeitgebers zur Stundenzahl verlassen hat, zumal sie von ihrem intellektuellen Horizont her dies auch angesichts der dem Lohn fÃ¼r sechzehn Stunden monatlich (vier Stunden wÃ¶chentlich) entsprechenden Entlohnung als schlÃ¼ssig ansehen durfte.

2.2.2. Auch die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X, die fÃ¼r die Aufhebung der Bewilligung von Alhi fÃ¼r die Zeit vom 01.04.1998 bis zum 23.09.1998 erforderlich gewesen wÃ¤ren, liegen nicht vor.

Bezugspunkt fÃ¼r das grob fahrlÃ¤ssige Nichtwissen ist nach dem Wortlaut des Â§ 48 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB X die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes â□□ also das Ergebnis der Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung durch die BehÃ¶rde. Allerdings kÃ¶nnen "Fehler im Bereich der Tatsachenermittlung oder im Bereich der Rechtsanwendung", auch wenn sie nicht Bezugspunkt des grob fahrlÃ¤ssigen Nichtwissens sind, Anhaltspunkt fÃ¼r den BegÃ¼nstigten sein, die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes selbst zu erkennen. Voraussetzung dafÃ¼r ist aber, dass sich die tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen MÃ¤ngel aus dem Bewilligungsbescheid oder anderen UmstÃ¤nden ergeben und fÃ¼r das EinsichtsvermÃ¶gen des Betroffenen ohne Weiteres erkennbar sind (BSG, Urteil vom 08.02.2001, Seite 7, Az: B 11 AL 21/00 R). Nach der Legaldefinition in Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, 2. Halbsatz SGB X liegt grobe FahrlÃ¤ssigkeit vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Ma□e verletzt hat. Dies bedeutet, dass die KlÃ¤gerin unter BerÃ¼cksichtigung ihrer individuellen Einsichts- und UrteilsfÃ¤higkeit die in ihrer Personengruppe herrschende Sorgfaltspflicht in ungewÃ¶hnlich hohem Ma□e verletzt haben, mithin au□er Acht gelassen haben musste, was im konkreten Fall jedem hÃ¤tte einleuchten mÃ¼ssen (Wiesner in: von Wulffen, SGB X, 4. Aufl., Rdnr. 24 zu Â§ 45 SGB X, BSG, Urteil vom 08.02.2001, Az.: B 11 AL 21/00 R).

Die Nichtbeachtung eines nachweislich ausgehÃ¤ndigten Merkblattes zu einem konkreten Leistungstatbestand wird im Allgemeinen grobe FahrlÃ¤ssigkeit begrÃ¼nden, wenn dieses so abgefasst ist, dass der BegÃ¼nstigte seinen Inhalt erkannt hat oder ohne Weiteres hat erkennen kÃ¶nnen und die AushÃ¤ndigung noch nicht zu lange zurÃ¼cklag (Wiesner, a. a. O., m. w. N.). Dies ist im vorliegenden Fall zu verneinen.

Der KlÃ¤gerin war unter BerÃ¼cksichtigung ihrer intellektuellen Einsichts- und UrteilsfÃ¤higkeit angesichts der Hinweise in dem Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose, welches sie im Ã□brigen nicht zeitnah zur Aufnahme der BeschÃ¤ftigung, sondern mehr als sechs Monate zuvor erhalten hatte, nicht ohne Weiteres einleuchtend und nachvollziehbar, dass mit dem Datum der Arbeitsaufnahme die Leistungsbewilligung nicht mehr zutraf.

Im Merkblatt 1 fÃ¼r Arbeitslose "Ihre Rechte, Ihre Pflichten", Stand April 1997, ist nicht erlÃ¤utert, welche TÃ¤tigkeitszeiten bei der Ermittlung der 15-Stunden-Grenze, die ab Januar 1998 galt, mitzÃ¤hlen. Insbesondere darauf, dass die Zeiten der Arbeitsbereitschaft â□□ auch wenn sie faktisch unbezahlt blieben â□□ hierbei zu berÃ¼cksichtigen seien, war in dem Merkblatt an keiner Stelle hingewiesen worden.

Gleiches gilt hinsichtlich der zur Zeit der AushÃ¤ndigung des Merkblattes noch geltenden 18-Stunden-Grenze. In Kapitel 6 des Merkblattes wird auf Seite 36 zwar ausgefÃ¼hrt: "Die NebenbeschÃ¤ftigung darf allerdings nur weniger als 18 Stunden pro Woche betragen." Es folgen jedoch lediglich AusfÃ¼hrungen zu der Frage, wann die maÃgebliche Woche beginnt. Zu der Frage der zu berÃ¼cksichtigenden Stunden sind keinerlei Hinweise gegeben.

Auch in Hinblick auf die hier vorliegende Fragestellung, ob die KlÃ¤gerin grob fahrlÃ¤ssig nicht erkannt hatte, dass die Leistungsvoraussetzung Arbeitslosigkeit mit der Aufnahme der TÃ¤tigkeit in der Pachttoilette entfallen war, gelten die AusfÃ¼hrungen unter 2.2.1 zur individuellen (Nicht-)Vorwerfbarkeit dessen, dass die KlÃ¤gerin nicht erkannt hatte, dass die BeschÃ¤ftigung den fÃ¼r die (weitere) Arbeitslosigkeit hÃ¶chst zulÃ¤ssigen zeitlichen Umfang Ã¼berschritten hatte, entsprechend.

2.3. Auch die Voraussetzungen fÃ¼r die RÃ¼cknahme des den Bewilligungsabschnitt ab dem 24. September 1998 regelnden Bescheides vom 31.8.1998 liegen nicht vor. Dieser war zwar deshalb, weil die KlÃ¤gerin nicht mehr arbeitslos war, bereits bei seinem Erlass materiell-rechtlich rechtswidrig. Es liegen jedoch weder die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X (insoweit wird auf die obigen AusfÃ¼hrungen unter 2.2.1 sinngemÃ¤Ã verwiesen) noch die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X (diesbezÃ¼glich wird auf die obigen AusfÃ¼hrungen unter 2.2.2 sinngemÃ¤Ã verwiesen) vor.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

4. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision, Â§ 160 Abs. 2 SGG, liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024